

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1945 —**

Atomkraftwerksexport in die Türkei

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft – III B 5 – 02 64 73/1 – hat mit Schreiben vom 21. September 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Türkei erwägt seit Jahren, zur Sicherung ihrer nationalen Elektrizitätsversorgung auch Kernenergie zu nutzen. 1983 hat sie den Bau eines Kernkraftwerkes in Akkuyu international ausgeschrieben. Um diesen Auftrag haben sich als Projektträger Unternehmen aus nahezu allen nuklearen Lieferländern, darunter auch ein deutsches, beworben. Die Bundesregierung hat – wie die Regierungen der Mitbewerber ihre Nuklearindustrien – das deutsche Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten flankierend unterstützt.

Das Projekt ist Bestandteil eines umfassenden türkischen Planes zur Verminderung der erheblichen Abhängigkeit des Landes von Öl- und Stromimporten, zur Vermeidung drohender Engpässe in der Elektrizitätsversorgung und zur Verminderung des Ausstoßes von Schadstoffen durch fossile Kraftwerke. Die Entscheidung, Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung zu nutzen, ist allein Sache der Türkei als souveräner Staat. Sie kann sich dabei nicht nur auf eigene, hochqualifizierte Fachleute stützen, sondern auch sachkundigen Rat internationaler Organisationen sowie staatlicher und privater Beratungsinstitutionen einholen.

International anerkannt ist, daß die Türkei über die für den erfolgreichen Bau und Betrieb eines Kernkraftwerkes erforderlichen organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen verfügt.

Das Öko-Institut bezeichnet seine Ausarbeitung selbst als grobe Analyse. Sicherheitsfragen werden auf einer knappen Seite abge-

handelt. Auf den übrigen fünf Seiten werden wirtschafts- und energiepolitische Entscheidungen der Türkei kurзорisch abgehendelt und kritisiert. Eine solche Studie reicht zur sachgerechten Beurteilung nicht aus.

Die Bundesregierung ist bereit, mit der Türkei als Mitgliedstaat des NV-Vertrages zum gemeinsamen Vorteil bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie zusammenzuarbeiten und würde es begrüßen, wenn der Auftrag für das Kernkraftwerk Akkuyu an ein deutsches Unternehmen vergeben würde. Hierdurch könnten etwa 2000 hochqualifizierte Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland für sechs Jahre erhalten oder neu geschaffen werden. Darüber hinaus würde auch dieser Auftrag dazu beitragen, den hohen Stand der deutschen Kerntechnologie – einschließlich der Sicherheitstechnik – fortzuentwickeln.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei besteht seit Jahren eine breitangelegte, auch Spitzentechnologie einschließende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industrialem und technologischem Gebiet.

Die Bundesregierung unterstützt daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Angebot des deutschen Unternehmens. Sie betrachtet im übrigen den Export von Kernkraftwerken nicht als rein kommerzielles Handelsgeschäft, sondern ist darum bemüht, ein solches Projekt in eine breite wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit einzubetten und damit dem berechtigten Wunsch anderer Länder nach Technologietransfer Rechnung zu tragen. Es ist selbstverständlich, daß in diesem Rahmen auch enge Kontakte zwischen den Genehmigungsbehörden, Gutachterorganisationen und Forschungseinrichtungen geknüpft werden.

1. Bestätigt die Bundesregierung Informationen, denen zufolge
 - a) der Verkaufspreis des von der KWU angebotenen Reaktors 3 Milliarden DM betragen soll, wovon die Türkei 700 Millionen DM aufbringen soll,
 - b) sie beabsichtigt, den geplanten Reaktorexport durch eine Hermes-Deckungsgarantie in Höhe von 1,4 Milliarden DM abzustützen?

Aus Gründen der Vertraulichkeit kann die Bundesregierung keine Angaben zu den genannten Informationen machen.

2. Falls ja, welches Finanzierungsverfahren ist für die restlichen 900 Millionen DM vorgesehen?

Das nicht durch Bundesbürgschaften gedeckte Importvolumen für das türkische Kernkraftwerk soll aus dem Ausland geliefert werden.

3. Wie erklärt die Bundesregierung die 3-Milliarden-DM-Zusage vor dem Hintergrund, daß für den Bau eines neuen Reaktors mit ähnlicher Kapazität in der Bundesrepublik Deutschland von Baukosten in Höhe von 5 bis 6 Milliarden DM ausgegangen wird?

Die Bundesregierung kann die genannten Zahlen nicht bestätigen (siehe auch Antwort zu Frage 1).

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Äußerung des Sprechers der KWU, J. Hospe, man habe im Fall des Türkei-Reaktors auf einige „überzogene“ Sicherheitsanforderungen, die von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland gestellt würden, verzichtet (vgl. SPIEGEL 17/84), und um welche Anforderungen handelt es sich im einzelnen?
5. Ist das für die Türkei anvisierte Reaktormodell in der Bundesrepublik Deutschland genehmigungsfähig?
6. Bestätigt die Bundesregierung die Angaben des Öko-Instituts Freiburg, wonach im Fall des für die Türkei vorgesehenen Reaktormodells
 - eine ausreichende räumliche Trennung von Gebäuden und wichtiger Systeme nicht vorgesehen ist,
 - bestimmte Anlagenteile unzureichend gegen Einwirkung von außen, insbesondere gegen Erdbeben geschützt sind,
 - die den Sicherheitsbehälter umgebende Betonkuppel eine weitaus geringere Wandstärke hat als bei neuen Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - die Notstromversorgung unzuverlässiger als bei inländischen Anlagen ausgelegt ist?

Falls ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Tatbestände?

Die von der Kraftwerk Union AG angebotene Anlage weist aufgrund von Vorgaben des türkischen Kunden, die sich insbesondere auf äußere zivilisatorische Einwirkungen beziehen, Unterschiede zu deutschen Druckwasserreaktoren der 1300 MWe-Klasse auf.

Dessenungeachtet lassen die Ergebnisse der bei der Gesellschaft für Reaktorsicherheit durchgeführten Untersuchungen (s. Antwort zu Frage 8) folgende Feststellungen zu:

Das Konzept des von der Kraftwerk Union AG für den Standort Akkuyu angebotenen Kernkraftwerks berücksichtigt die Erfahrungen beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken in den letzten Jahren. Es ist eine konsequente Weiterentwicklung des Gemeinschaftskernkraftwerks Neckarwestheim I und der schweizerischen Anlage Gösgen. Es kann festgestellt werden, daß die bei der Planung und beim Bau von Kernkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde zu legenden Sicherheitskriterien, Leitlinien und Regeln grundsätzlich erfüllt werden. Das mit dem Konzept der 1 000 MWe-Anlage erreichbare Sicherheitsniveau entspricht unter Berücksichtigung der Modifikationen, die sich aus Forderungen und Vorgaben ergeben, wie sie im Bestellerland zur Anwendung kommen, dem Stand, der in der Bundesrepublik Deutschland für die Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist.

Im übrigen werden „überzogene Sicherheitsanforderungen“ von den Behörden in der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben; derartige Äußerungen entbehren jeder Grundlage.

7. Liegen der Bundesregierung Hinweise dafür vor, daß die spezielle Auslegung des KWU-Reaktormodells auf türkischer Seite Mißtrauen in Sachen Reaktorsicherheit hervorgerufen hat?

Nein.

8. Aus welchem Grund wurde seitens des Bundesinnenministeriums bei der „Gesellschaft für Reaktorsicherheit“ ein Auftrag erteilt, für 900 000 DM die Sicherheit des KWU-Exportmodells zu überprüfen?

Der Bundesminister des Innern hat keinen entsprechenden Auftrag erteilt.

Gemeint ist offenbar ein Projekt, das im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit unter dem Titel „Sicherheitstechnische Bewertung des 1 000 MWe-3 Loop-Konzeptes für KWU-Druckwasserreaktoren“ bearbeitet wurde.

Die Zielsetzung des Vorhabens liegt in der Anwendung und Erprobung der ingenieurmäßigen Bewertungsmethodik für vergleichende Sicherheitsbetrachtungen inländischer Entwicklungen und ausländischer Anlagenkonzepte.

9. Inwieweit ist das Bundesinnenministerium zuständig für Fragen, die den Nuklearexport betreffen?

Bei Ausfuhr nuklearer Brennstoffe ist gemäß § 22 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 AtG das BMI gegenüber dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als genehmigender Behörde fachlich weisungsbefugt. Darüber hinaus entspricht es beim Export von Kernkraftwerken weltweiter Übung, daß die Genehmigungsbehörden des Export- und des Importlandes wegen der erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstung miteinander in Verbindung treten.

10. Beabsichtigt das Bundesinnenministerium eine Veröffentlichung der genannten Studie? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt? Falls nein, warum nicht?

Der Bundesminister für Forschung und Technologie stellt Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Reaktorsicherheitsforschung interessierten deutschen Stellen auf Anfrage zur Verfügung.

11. Verfügt die Bundesregierung über einen Kriterienkatalog, an dem sich die Vergabe außergewöhnlich hoher Hermes-Bürgschaften orientiert? Falls ja, welche Kriterien sind dort festgehalten? Falls nein, nach welchen Kriterien vergibt die Bundesregierung Hermes-Bürgschaften? Ist die Aufstellung und Verabschiedung eines Kriterienkatalogs für die Vergabe von Hermes-Bürgschaften vorgesehen?

Für die Deckungsentscheidungen des Bundes gelten die „Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrgewährleistungen“ vom

30. Dezember 1983 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 29. Februar 1984). Entscheidende Kriterien sind neben der Förderungswürdigkeit des einzelnen Exportgeschäftes die Vertretbarkeit der zu deckenden wirtschaftlichen und politischen Risiken. Die Grenze der Vertretbarkeit kann im Einzelfall weiter gezogen werden, wenn an der Durchführung des Ausfuhrgeschäfts ein besonderes gesamtwirtschaftliches Interesse, insbesondere Sicherung von Arbeitsplätzen, besteht.

12. In welcher Höhe und in welchen einzelnen Fällen wurden seitens der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren Hermes-Bürgschaften für Nuklearexporte gewährt?

In den letzten zehn Jahren hat die Bundesregierung gegen entsprechendes Entgelt Ausfuhrgewährleistungen für Kernkraftwerke in Argentinien, Brasilien, im Iran und in Spanien mit einem Gesamtvolumen von knapp 10 Mrd. DM gewährt. Daneben wurde in den letzten zehn Jahren Deckungsbereitschaft für eine Reihe von Nuklearvorhaben zugesagt, die an die internationale Konkurrenz gegangen sind oder letztlich nicht realisiert werden konnten.

13. In welcher Höhe, in welchen einzelnen Fällen und aus welchen Gründen mußten in der Vergangenheit Hermes-Bürgschaften für Nuklearexporte ausgezahlt werden? Wie hoch war in diesen Fällen der prozentuale Anteil der Nuklearartikelieferanten an dem finanziellen Verlust?

In der Vergangenheit wurden in einem Fall Entschädigungen geleistet. Es handelte sich um das nicht weitergeführte Kernkraftwerksprojekt im Iran, bei dem nach Abzug des üblichen Selbstbehaltes 85 Mio. DM ausbezahlt wurden. Für die beiden Projekte in Brasilien werden die in 1983 und 1984 anstehenden Beträge in die Umschuldung einzubeziehen sein, deren Modalitäten noch nicht endgültig festgelegt sind. Auch die Zahlungsrückstände für die beiden Argentinienprojekte dürften im Rahmen der zu erwartenden Umschuldung zu regeln sein.

14. Aus welchen Beständen soll im Fall des Reaktorgeschäfts mit der Türkei die Belieferung mit angereichertem Uran erfolgen? Welche Vereinbarungen sind vorgesehen für die Entsorgung der abgebrannten Brennelemente, des sonstigen anfallenden Atommülls und des Reaktors?

Erstkern und erste Nachladung sind im Angebot des deutschen Unternehmens mit enthalten. Im übrigen wird der Betreiber zu gegebener Zeit entscheiden, von welchem der am Weltmarkt vorhandenen Anbieter von Natururan und Anreicherungsleistung er seinen Brennstoff bezieht. Das deutsch-holländisch-britische Gemeinschaftsunternehmen URENCO ist zur Anreicherungsleistung für die gesamte Betriebsdauer des Kernkraftwerkes bereit.

Soweit zur Versorgung des Kraftwerkes Kernbrennstoffe aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei exportiert werden, unterliegen sie dem üblichen Genehmigungsverfahren nach Atomgesetz und Außenwirtschaftsrecht.

Für die Entsorgung sind zwischen der Bundesregierung und der Türkei keine Vereinbarungen vorgesehen. Die Türkei hat deutlich gemacht, daß sie für die Entsorgung des Kernkraftwerkes, die nach Zwischenlagerung der abgebrannten Brennelemente im Kraftwerk frühestens in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre erforderlich wird, zu gegebener Zeit eine eigenständige Lösung finden will.

15. Handelt es sich bei dem von der KWU projektierten Reaktor um einen Modellreaktor für weitere Exportgeschäfte? Falls nein, warum ließ die Bundesregierung speziell für den Türkei-Reaktor eine Studie im Werte von 900 000 DM in Auftrag geben? Falls ja, welche anderen Aufträge könnten nach dem absehbaren Abschluß des Türkei-Geschäfts folgen?

Über die Geschäftspolitik der kerntechnischen Industrie kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

